

Cloppenburg, den 13.06.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Kreisausschuss	17.06.2025	nicht öffentlich
Kreistag	26.06.2025	öffentlich

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

**Unterstützungsanträge des St. Josefs-Hospitals Cloppenburg und
des St.-Marien-Hospitals Friesoythe**

a) Beteiligungen

b) Gewährung von Darlehen

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Die Geschäftsführung der St. Josefs-Hospital Cloppenburg gGmbH (im Folgenden „**SJH**“) hat beim Amtsgericht Cloppenburg am 18.11.2024, die St.-Marien-Hospital Friesoythe gGmbH (im Folgenden „**SMH**“, gemeinsam auch „**die Krankenhäuser**“) am 24.01.2025 einen Insolvenzantrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung als sogenanntes Schutzschirmverfahrens gestellt. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens für SJH erfolgte am 01.02.2025 und für SMH am 01.04.2025.

Die Geschäftsführung der SJH wird insolvenzrechtlich beraten von BRL BOEGE ROHDE LUEBBE-HUESEN Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB (im Folgenden „**BRL**“), die Geschäftsführung der SMH von der Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (im Folgenden „**Baker Tilly**“). Herr Rechtsanwalt Dr. Rainer Eckert, Hannover, ist als Sachwalter für SJH bestellt. Für SMH übt Herr Rechtsanwalt Michael Waculik, Jever, diese Funktion aus. SJH wird betriebswirtschaftlich beraten von der Borchers & Kollegen Managementberatung GmbH, die ein Sanierungskonzept erstellt hat. SMH wird betriebswirtschaftlich beraten von Falkensteg Restructuring GmbH, die bei der Erstellung des Sanierungskonzeptes in Bezug auf die medizinische Ausgestaltung von der ZEQ AG unterstützt worden ist.

Der von der SJH vorgelegte Insolvenzplan wurde am 28.03.2025 angenommen. Es ist wahrscheinlich, dass das Insolvenzverfahren zum 30.06.2025 aufgehoben wird.

Über den von SMH am 24.04.2025 vorgelegten Insolvenzplan wird am 22.07.2025 abgestimmt. Es wird eine Aufhebung des Insolvenzverfahrens zum 30.08.2025 angestrebt.

Die Geschäftsführung der SJH hat am 27.01.2025 und die Geschäftsführung der SMH am 08.05.2025

beim Landkreis Cloppenburg die folgenden Unterstützungsmaßnahmen beantragt (**Anlage 1**):

Maßnahme	SJH	SMH
Darlehen	Gesamtvolumen 8 Mio. Euro Ratierlicher Abruf bis 2026 Stundung Rückzahlung von Zins und Tilgung	Gesamtvolumen 7,9 Mio. Euro Ratierlicher Abruf Stundung Rückzahlung von Zins und Tilgung
Beteiligung	Übertragung von bis zu 25,1 % der Geschäftsanteile der SJH	Übertragung von bis zu 25,1 % der Geschäftsanteile der SMH
Fördermittel	Auszahlung der Fördermittel (Bescheid vom 21.07.2022) vor dem Verbrauch der Eigenmittel; Zustimmung zur Zweckänderung	Auszahlung der Fördermittel vor dem Verbrauch der Eigenmittel auch bei SMH, sofern ein entsprechender Antrag eingeht

Die Kreisverwaltung sowie die Krankenhäuser sind sich darüber einig, dass die zukünftige Gesundheitsversorgung im Landkreis in planerischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ihrer aller gemeinsame Aufgabe ist. Hierfür stimmen die Beteiligten überein, zukünftig konstruktiv und in dem gemeinsamen Willen zusammenarbeiten, um die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis in jeder Hinsicht unter Berücksichtigung der regionalen Krankenhausstrukturen langfristig, hochwertig und zuverlässig sicherzustellen. Ohne die Unterstützung des Landkreises sind die Krankenhäuser in ihrer aktuellen Form und Struktur nicht fortzuführen.

Die Verwaltungsleitung hat die Kommunalaufsichtsbehörde im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (im Folgenden „**Kommunalaufsicht**“) fortlaufend über den Restrukturierungsprozess der beiden Krankenhäuser informiert und in einem persönlichen Gesprächstermin am 28.04.2025 in Hannover die rechtlich und wirtschaftlich möglichen Handlungsoptionen erörtert. Die Kommunalaufsichtsbehörde steht mit dem für die Krankenhausplanung zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (im Folgenden „**Sozialministerium**“) im Austausch.

Die Durchführung der beantragten Maßnahmen erfordert in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht die Gewährung einer Ausleihung. Im Falle einer Ausleihung tritt der Landkreis als Darlehensgeber auf, der mit dem Darlehensnehmer die Konditionen für das Darlehen selbst aushandeln kann. Bei einer Ausleihung handelt es sich um eine Investitionstätigkeit. Sie kann somit über Investitionskredite von Seiten des Landkreises finanziert werden. Die Konditionen aus dem Investitionskredit können an den Darlehensnehmer weitergegeben werden. Die Darstellung im Kreishaushalt wäre in der Ergebnisrechnung neutral. Dem aufgenommenen Darlehen steht die Ausleihung auf der Aktivseite als Finanzvermögen gegenüber, sodass die Gewährung einer Ausleihung auch bilanziell neutral dargestellt wird.

Die Aufnahme von Krediten ist nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht nur zur Erfüllung der eigenen Aufgaben des Landkreises zulässig. Im Wege einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung (> 25 %) an den Krankenhäusern kann ein angemessener Einfluss und daher eine öffentliche

Zweckerfüllung zur Erfüllung eigener Aufgaben durch den Landkreis Cloppenburg ermöglicht werden. Ungeachtet dessen ist die weitere Feststellung notwendig, dass die Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebs von SJH und SMH für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Landkreises als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Sinne von § 1 Abs. 1 des Niedersächsisches Krankenhausgesetz („**NKHG**“) systemnotwendig ist. Diese „Unverzichtbarkeit“ ist durch das Sozialministerium festgestellt und durch das Innenministerium am 02.06.2025 für die SJH bestätigt worden (**Anlage 2**). Da eine Bewertung des Sozialministeriums für die SMH noch aussteht, werden die vorliegenden Beschlüsse in Bezug auf die SMH unter dem Vorbehalt einer positiven Feststellung getroffen.

Die Stadt Cloppenburg hat dem Landkreis und der SJH angeboten, einen Beitrag zum Erhalt des Krankenhauses als zentrales Infrastrukturangebot der örtlichen Grundversorgung sowie zur Arbeitsplatzsicherung zu leisten. Die Stadt Friesoythe prüft derzeit eine entsprechende Unterstützung des SMH Friesoythe. Entsprechend der seit vielen Jahren gemeinsam mit dem Landkreis Cloppenburg praktizierten Investitionskostenförderung der Krankenhäuser (im Verhältnis Zwei-Drittel/Ein-Drittel) ist beabsichtigt, dass die Städte Cloppenburg (für die SJH) und Friesoythe (für die SMH) für das jeweilige auf ihrem Gebiet gelegene Krankenhaus ein Darlehen in Höhe von einem Drittel der von den Einrichtungen beantragten Gesamtsumme gegen Übertragung von Geschäftsanteilen in Höhe von 12,55 % am Stammkapital der geförderten Krankenhausgesellschaft gewähren. Demnach hat sich die Stadt Cloppenburg dazu bereiterklärt, der SJH ein Darlehen in Höhe von 2.670.000,00 EUR zu gewähren. Die Stadt Friesoythe prüft derzeit, ob sie der SMH ein Darlehen in Höhe von 2.630.000,00 EUR gewähren wird.

II. Weiteres Verfahren

Siehe Anlage: Vertiefende Erläuterungen zur Beschlussvorlage (**Anlage 7 – nicht öffentlich**)

Die Kreisverwaltung hat in der Folge die Grundlagen für die Einräumung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, namentlich die Kauf- und Konsortialverträge (**Anlage 3 – nicht öffentlich**) sowie die Änderungen der Gesellschaftsverträge der SMH und der SJH (**Anlage 4**) erarbeitet und mit den Krankenhäusern abgestimmt (im Folgenden auch „**Beteiligungskonzept**“ oder „**Transaktionsdokumente**“ genannt). Aufgrund von Vorgaben des einschlägigen Kommunalrechts sowie der Anforderungen der Kommunalaufsicht ist eine Beteiligung des Landkreises unter anderem nur dann möglich, wenn der Landkreis einen angemessenen Einfluss auf die Tätigkeiten der SMH gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 6 des NKomVG erhält. Diese Anforderungen wurden bei der Erarbeitung der vorgenannten Dokumente beachtet. Auf die Beschlussvorlage des Kreistages vom 19.12.2024 (V-KA/24/812) wird ergänzend verwiesen.

Die Kauf- und Konsortialverträge sehen vor, dass der Landkreis von der Stiftung St.-Marien (im Folgenden „**SSM**“) (in Bezug auf die SMH) und von der Stiftung St. Josefs-Stift Hospital (im Folgenden „**SSJSH**“) (in Bezug auf die SJH) je einen Geschäftsanteil im Umfang von 25,1 % des Stammkapitals an den Krankenhäusern übernimmt. Dabei entspricht der Kaufpreis für 25,1 % des Stammkapitals lediglich einem unterhalb des Nennwerts des verkauften Geschäftsanteils liegendem Wert in Höhe von jeweils 10.000,00 EUR.

Zur risikoorientierten betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Bewertung wurden von April bis Juni 2025

zudem zwei Unternehmensbewertungen (= Due Diligence, Red Flag Financial-, Tax- und Legal-Prüfungen) in Bezug auf die Krankenhäuser durchgeführt. Mit Blick auf die möglichen und wahrscheinlichen Risiken verweisen wir ergänzend auf die Zusammenfassung der Prüfergebnisse (**Anlage 6 – nicht öffentlich**). Der Konsortialvertrag wird insoweit auch Regelungen (Haftungsbegrenzungen, Finanzierungsbeiträgen) für etwaige, sich aus den Ergebnissen dieser Bewertungen realisierende Risiken enthalten.

Zudem wurde in Übereinstimmung zwischen den Beteiligten klarstellend geregelt, dass dem Landkreis als zukünftiger Gesellschafter der Krankenhäuser keine Nachschusspflicht obliegt. Die Kauf- und Abtretungsverträge, insbesondere der zwischen den Beteiligten abgeschlossene Konsortialvertrag, konkretisieren die Pflicht, dass die Krankenhäuser zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Landkreis Cloppenburg zusammenarbeiten und hierfür alle Gesellschafter zukünftig eine eigene Finanzierungsverantwortung entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungshöhe tragen.

Die Strukturierung des vorliegenden Verfahrens im gegenwärtigen „insolvenzrechtlich“ geprägten Umfeld obliegt den Beratern der Krankenhäuser, namentlich für die SJH der BRL sowie für die SMH der Sozietät Baker Tilly. Die Eigenverwaltung wird von den Sachwaltern überwacht. Die Berater haben in verschiedenen Gutachten und Stellungnahmen festgestellt, dass die Durchführung der beim Landkreis Cloppenburg beantragten Maßnahmen in der gegenwärtigen Situation der Krankenhäuser aus betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Erwägungen in jeder Hinsicht zulässig ist. Die wesentlichen Informations- und Entscheidungsgrundlagen für den Kreistag bilden die von der SMH und dem SJH sowie den von diesen beauftragten (Wirtschafts-)Prüfungsgesellschaften / Gutachter zur Verfügung gestellten Unterlagen (Gutachten, Stellungnahmen und Testate) sowie diese Vorlage.

III. Kommunalrecht

Siehe Anlage: Vertiefende Erläuterungen zur Beschlussvorlage (**Anlage 7 – nicht öffentlich**).

Kommunalrechtlich kommt die Kreisverwaltung zu dem Schluss, dass sowohl die Gewährung eines Darlehens als auch eines Investitionszuschusses bei Übernahme von Geschäftsanteilen in Höhe von 25,1 % zulässig ist, insbesondere da der Landkreis Cloppenburg die Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 NKHG und des Krankenhausplans sicherzustellen hat.

Um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 110 NKomVG gerecht zu werden), wurden Unternehmensbewertungen durchgeführt sowie in den Transaktionsdokumenten vertragliche Regelungen zur Reduzierung/Begrenzung der finanziellen Risiken des Landkreises vereinbart (**siehe Ziffer II**).

Gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG sind Entscheidungen über die Beteiligung an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts (§ 136 Abs. 4, § 137 Abs. 1 NKomVG) spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die entsprechenden Gesellschaftsverträge der SMH und der SJH sowie die Kauf- und Abtretungsverträge sind notariell zu beurkunden.

Die Änderungssatzung der SMH (**Anlage 4**) enthält rechtstechnisch mehrere Elemente, um dem

Landkreis in der Gesellschaft den nach § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG geforderten angemessenen Einfluss zu verschaffen. In Bezug auf die SJH war nach Auskunft der Altgesellschafter des Krankenhauses aus steuerrechtlichen Gründen eine Änderung der Satzung nicht möglich (Erhalt der umsatzsteuerlichen Organschaft). Vor diesem Hintergrund wurde die verbindliche und unabänderbare Vorgabe einer angemessenen Einflussnahme des Landkreises Cloppenburg in einer Stimmrechtsvereinbarung geregelt (**Anlage 4**). Diese Vereinbarung kann nicht einseitig (etwa durch den Mehrheitsgesellschafter) geändert oder gekündigt werden. Dadurch wird der angemessene Einfluss „in anderer Weise“ im Sinne von § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG gesichert.

Um die beantragten Darlehensvergaben (SJH: 5.330.000,00 EUR; SMH: 5.270.000,00 EUR) in Form von Ausleihungen leisten zu können, müssen die Mittel im Investitionsprogramm des Landkreises Cloppenburg bereitgestellt werden. Die für 2025 anfallenden Teilbeträge ergeben sich aus den angehängten Darlehensverträgen (**Anlage 5 – nicht öffentlich**).

Eine Bereitstellung der Mittel wäre über eine außerplanmäßige Ausgabe nach § 117 Abs. 1 S. 1 NKomVG möglich. Voraussetzung ist zum einen, dass die Deckung gewährleistet sein muss. Vornehmlich sollte diese Deckung aus Einsparungen oder Mehreinnahmen aus dem Investitionshaushalt erfolgen, grds. kann eine solche Deckung jedoch auch aus Einsparungen oder Mehreinnahmen aus dem Ergebnishaushalt gedeckt werden, soweit die Beträge auch zahlungswirksam werden.

Zum anderen darf die geplante Auszahlung nicht zu einem Nachtragserfordernis führen (§115 Abs. 2 i.V.m. § 117 Abs. 4 NKomVG). Dies wäre der Fall, wenn die geplante Auszahlung ihrer Höhe nach im Verhältnis zu den geplanten Gesamtauszahlungen im Haushaltsplan einen erheblichen Umfang darstellt. Der Nachtrag des Landkreises Cloppenburg für das Jahr 2025 umfasst Auszahlungen aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in Höhe von 539.271.600 EUR. Setzt man diesen Betrag in Relation zu dem in 2025 vorgesehenen Auszahlungsbetrag ergibt sich ein Anteil von unter einem Prozent. Hier ist nicht von einer erheblichen Abweichung auszugehen.

Mit dem Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe und durch die Aufnahme eines Investitionsdarlehens stehen dem Landkreis Cloppenburg die notwendigen Haushaltsmittel und die nötigen liquiden Mittel zur Verfügung, die SJH sowie die SMH finanziell zu stützen. Die finanzielle Unterstützung erfolgt auf Darlehensbasis jeweils mit einer Laufzeit von 15 Jahren auf der Grundlage der beigefügten Entwürfe der Darlehensverträge. Das Gesamtvolumen von 5.330.000,00 EUR (SJH) und 5.270.000,00 EUR (SMH) soll im Zeitraum bis 2028 ratierlich ausgezahlt werden und ist ab Auszahlung zu verzinsen. Der Zinssatz richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Auszahlung gültigen Kreditkonditionen für den Landkreis Cloppenburg. Eine Rückzahlung von Zins und Tilgung wird bis Ende 2028 ausgesetzt.

Der auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Kreistages Cloppenburg vom 26.10.2010 über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser / Haushaltssicherungskonzept 2010 (Vorlage: V-SOZ/10/008) der SJH gewährte Zuwendungsbescheid vom 21.07.2022 in Höhe von ca. 7,88 Mio. EUR sowie der SMH gewährte Zuwendungsbescheid vom 18.12.2024 in Höhe von 8.003.811,50 EUR werden mit der Maßgabe geändert, dass der Vorbehalt des vorzeitigen Einsatzes von Eigenmitteln bis Ende 2028 aufgehoben wird. Die weitergehenden Regelungen, Nebenbestimmungen und Nachweispflichten der Zuwendungsbescheide gelten unverändert fort. Zu berücksichtigen ist, dass die von der SJH im Januar 2025 beantragten Baukostenzuschüsse für Kostensteigerungen sowie Mehrkosten aufgrund von Zweck- und Planänderungen in Höhe von 17,2 Mio. EUR bisher nicht durch das Land Niedersachsen genehmigt wurden. Gegenwärtig ist als Folge

dessen die Finanzierung von Mehrkosten in Höhe von ca. 10 Mio. EUR nicht in voller Höhe gesichert. Der Landkreis stimmt der von der SJH geltend gemachten Zweckänderung der Fördermittel (Kostensteigerungen, Mehrkosten aufgrund Zweck- und Planänderungen) **unter dem Vorbehalt** zu, dass das Land Niedersachsen den Änderungsanträgen dem Grunde und der Höhe nach zustimmt und einen entsprechenden Änderungsbescheid erlässt. Die Akzessorietät zwischen Landes- und Landkreisförderung bleibt damit in beiden Fällen aufrechterhalten. Die Auszahlung etwaiger Fördermittel erfolgt auf Antrag und nach Baufortschritt sowie unter Berücksichtigung der gesonderten Nachweispflichten auf ein Notaranderkonto, damit die zweckentsprechende Verwendung jederzeit sichergestellt ist. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel bleibt nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids die Möglichkeit der Rückforderung bestehen.

Zur weiteren Risikoabsicherung ist dem Landkreis vor einer Gewährung der Unterstützungsleistungen (Vorbehalt) verpflichtend eine, dem Grunde und der Höhe nach werthaltige Grundschuld für die mit den Krankenhäusern bebauten Grundstücken einzuräumen.

IV. EU-Beihilfenrecht

Die rechtliche Zulässigkeit der beantragten Maßnahmen im gegenwärtigen „insolvenzrechtlich“ geprägten Umfeld wurde von den Beratern der SJH (BRL) in einer Stellungnahme vom 17.02./11.04.2025 und von den Beratern der SMH (Baker Tilly) in einer Stellungnahme vom 10./25.04.2025 festgestellt. Danach stehen die beantragten Maßnahmen insbesondere mit dem EU-Beihilferecht in Einklang. Denn ein Darlehen (auch wenn es nicht marktübliche Konditionen enthalten würde) wird mit der Übernahme von Geschäftsanteilen und der Gewährung von Investitionszuschüssen nur lokale Auswirkungen haben und den zwischenstaatlichen Handel somit nicht beeinträchtigen. Die rein lokale Wirkung könne anhand der von den Krankenhäusern mitgeteilten Patientenstruktur, der Ausrichtung auf die Grundversorgung der Bevölkerung sowie der fehlenden Grenznähe nach den Kriterien der einschlägigen Rechtsprechung der europäischen und nationalen Gerichte nachgewiesen werden. Weitergehende Maßnahmen, insbesondere eine Notifizierung bei der EU-Kommission, seien nicht erforderlich. Keine Auswirkungen auf diese beihilfenrechtliche Beurteilung hat nach Auffassung von BRL und Baker Tilly eine mögliche Stellung der SJH oder SMH als Unternehmen in Schwierigkeiten („**UiS**“) im Sinne des EU-Rechts.

IV. Insolvenzrecht und Risiken

Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Krankenhäuser die aktuell durchgeführten Insolvenzverfahren in absehbarer Zeit beenden und in Umsetzung der vorgelegten Insolvenzpläne den Betrieb fortsetzen, ist die Situation weiter herausfordernd. Es ist auf die risikoorientierten betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Bewertungen der zwei Red Flag Financial-, Tax- und Legal-Due Diligence Prüfungen zu verweisen, insbesondere auf die Zusammenfassung der Prüfergebnisse sowie die nachfolgende Darstellung der wirtschaftlichen Risiken (**Ziffer V.**).

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass die Krankenhäuser nach Aufhebung der Insolvenzverfahren wieder uneingeschränkt den allgemeinen rechtlichen Anforderungen, insbesondere auch des Handels-, Restrukturierungs- und Insolvenzrechts unterfallen. Zudem sind Insolvenzantragspflichten (wieder) zu beachten, ein Krisenmanagement einzurichten sowie Jahresabschlüsse aufzustellen und prüfen zu lassen. Dies gilt in besonderem Maße für die SMH und wird maßgeblich durch die positive Finanzierungsentscheidung der Stadt Friesoythe beeinflusst. Ohne diese ist der Bestand von SMH

unmittelbar gefährdet.

Die Insolvenzpläne der Krankenhäuser sind entsprechend der insolvenzrechtlichen Vorgaben auf eine im Verhältnis zur Liquidation abweichende Regelung zur Befriedigung der Gläubiger zum Erhalt der Krankenhäuser ausgerichtet, § 1 der Insolvenzordnung („InsO“). Bei den zu Grunde gelegten Sanierungskonzepten sind in Bezug auf die Umsetzung und die weiterhin angespannte wirtschaftliche Lage besonders die Krisenfrüherkennungs- und -managementpflichten zu beachten. Diese treffen neben der Unternehmensleitung auch die Aufsichtsorgane, also die Gesellschafter. In § 1 des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen („StaRUG“) ist dabei geregelt, dass die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) fortlaufend die Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können, in den Blick nehmen müssen. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Insoweit ist auch auf die folgenden Ausführungen zu den wirtschaftlichen Risiken des Landkreises besonders hinzuweisen (**Ziffer V.**).

Bezüglich Gesellschafterleistungen ist zu beachten, dass diese in der (etwaig folgenden erneuten) Insolvenz „nachrangig“ befriedigt werden, also entweder zunächst nicht mehr oder nachdem alle Insolvenzgläubiger vollständig befriedigt wurden. In der Regel fällt der Gesellschafter mit seinen Forderungen aus. Leistungen an den Gesellschafter in der Krise eines Unternehmens sind nur noch unter besonderen Umständen möglich, was hohen rechtlichen Anforderungen folgt und maßgeblich einer „belastbaren“ ökonomischen Grundlage bedarf. Der „Nachrang“ erstreckt sich auch auf die für einen Gesellschafter bestellten Sicherheiten, aus denen dann keine Befriedigung vor den einfachen ungesicherten Insolvenzgläubigern erfolgen kann. Unter Umständen ist auch die Bestellung insolvenzrechtlich anfechtbar. Dies bedeutet in der Regel, dass der Gesellschafter mit der entsprechenden Forderung in voller Höhe ausfällt und eine Sicherheit nicht zu seinen Gunsten verwerten kann. Darüber hinaus bestehen auch bei einer Rückführung des gesicherten Darlehens und nachfolgender Insolvenz einer Gesellschaft aufgrund der Gesellschafterstellung spezifische Anfechtungsrisiken aufgrund des Freiwerdens von gestellten Gesellschaftersicherheiten, insbesondere soweit die Rückführung des gesicherten Darlehens innerhalb eines Jahres vor Insolvenzantragstellung erfolgt ist (§ 135 Abs. 2 InsO). Rechtsfolge ist, dass der Gesellschaft bzw. dem Sach-/Insolvenzverwalter ein Anspruch auf Zahlung eines Betrags in Höhe der Sicherheit zusteht.

Die Überwachung der tatsächlichen, maßgeblich wirtschaftlichen Situation, insbesondere in Bezug auf den dokumentierten Ausschluss der Insolvenzreife und die Umsetzung des Sanierungskonzeptes werden maßgeblich in Bezug auf die vorstehenden Pflichten und je nach Intensität der Krise der Gesellschaft bzw. der Krankenhäuser weiter intensiv zu betrachten sein. Insbesondere werden negative Abweichungen von den Sanierungskonzepten zu überwachen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen sein. Darüber hinaus sollten Vorkehrungen getroffen werden, weiteren Finanzbedarf auch zeitnah decken zu können. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung des Landkreises an den Krankenhäusern einen bedeutenden Aufwand in Bezug auf das Krisenmanagement und eine entsprechende Befassung begründen wird.

V. Wirtschaftliche Risiken des Landkreises

Siehe **Anlage 6 – nicht öffentlich**: Zusammenfassung der Prüfergebnisse der Red Flag Financial, Tax und Legal Due Diligence Prüfungen beider Krankenhäuser; Vertiefende Erläuterungen zur Beschlussvorlage (**Anlage 7 – nicht öffentlich**)

Aufgrund der Krankenhausreform bestehen derzeit **erhebliche und nicht verlässlich zu kalkulierende Unsicherheiten und Risiken**. Insbesondere die Zuweisung von Leistungsgruppen für die Krankenhäuser ist nicht bekannt (das Verfahren läuft); nicht zugewiesene Leistungen werden zukünftig nicht mehr bezahlt. Zudem wird eine künftige Vorhaltefinanzierung nicht „mehr Geld“ in das System bringen, allein im Falle des Ausscheidens von Krankenhäusern kann eine Umverteilung erfolgen. Weiterhin soll durch die Vorgaben des Gesetzgebers die Ambulantisierung verschärft werden (voraussichtlich sind bis 2030 ca. 2 Millionen bisher stationäre Fälle zu ambulantisieren). Auch führt die gewünschte Kooperation von Krankenhäusern mit Leistungsverlagerungen nicht zu Ausgleichszahlungen. Die Sanierungsgutachten der Krankenhäuser berücksichtigen diese Risiken bisher nicht. Stand und Inhalt des Verfahrens zur Beantragung der Leistungsgruppen sind nicht bekannt.

Des Weiteren bestehen **erhebliche und nicht verlässlich zu kalkulierende Unsicherheiten und Risiken** auf Basis der Sanierungskonzepte der Krankenhäuser. Die SJH und die SMH haben Sanierungskonzepte für den Zeitraum 2025-2027 bzw. für den Zeitraum 2025-2028 erstellt. Die Sanierungskonzepte sollen dazu beitragen, dass die SJH ab 2027 wieder ein positives Ergebnis und die SMH ab 2028 einen positiven operativen Cashflow erzielt. Der Jahresüberschuss der SJH im Jahr 2027 ist sehr gering und der Jahresfehlbetrag der SMH im Jahr 2028 ist dauerhaft nicht zukunftsfähig und es ergibt sich aus der Planung das Risiko einer bilanziellen Überschuldung. Es besteht daher ein hohes Risiko, dass die gewährten Darlehen nicht oder nicht vollständig zurückgeführt werden können. Dies wird zu einer besonderen Beanspruchung des Landkreises in der Ausübung der Rolle als Gesellschafter bei den Krankenhäusern führen (**Anlage 7 – nicht öffentlich**).

Auch ist der operative Cashflow zum Ende der Sanierungsperiode nicht sehr auskömmlich bemessen. Bereits eine geringe Abweichung vom Plan führt zu einem Jahresfehlbetrag und zusätzlichem Liquiditätsbedarf, der wiederum von den Gesellschaftern der Krankenhäuser zu tragen ist. Insgesamt basieren die Maßnahmen der Sanierungskonzepte im Schwerpunkt auf (erhoffte) Leistungssteigerungen und enden in beiden Häusern spätestens mit Planungshorizont 2027. Von herausragender Bedeutung für die SMH ist hierbei der Finanzierungsbeitrag der Stadt Friesoythe, ohne den in absehbarer Zeit mit einer Unterfinanzierung zu rechnen ist.

Zudem steht die Genehmigung von zusätzlichen erheblichen Fördermitteln (für Zweckänderungen, Baukostensteigerungen und Mehrkosten) für die SJH noch aus. Weitere Baukostensteigerungen sind für beide Krankenhäuser nicht auszuschließen. Es hat ferner keine Bedarfsaktualisierung der Baumaßnahmen hinsichtlich der zukünftigen Tätigkeit unter veränderten Leistungsgruppenzuweisungen stattgefunden, so dass erhebliche Risiken mit Blick auf die zukünftigen Leistungen und Bettenauslastung besteht.

Um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 110 NKomVG Rechnung zu tragen, verweisen wir an dieser Stelle ergänzend auf die unter **Ziffern II. und III.** dieser Beschlussvorlage vorgestellten Maßnahmen.

Zur weiteren Risikoabsicherung ist dem Landkreis vor einer Gewährung der Unterstützungsleistungen verpflichtend eine dem Grunde und der Höhe nach werthaltige Grundschuld auf die mit den Krankenhäusern bebauten Grundstücke einzuräumen. Diese Sicherheiten können die wirtschaftlichen Risiken möglicherweise nicht vollständig ausräumen.

Für den Erwerb von 25,1 % des Stammkapitals an der SMH und der SJH ist ein Kaufpreis in Höhe von jeweils EUR 10.000,00 zu zahlen. Eine etwaige zukünftige Insolvenz führt regelmäßig zur vollständigen Entwertung der Anteile der Gesellschafter an dem insolventen Unternehmen. Bei einer Übernahme von Anteilen besteht daher im Insolvenzfall das Risiko einer vollständigen Entwertung der Beteiligung, mit der Folge, dass die zur Übernahme der entsprechenden Beteiligung aufgewendeten Mittel verloren sind. Dieses Risiko fällt in Hinblick auf den vereinbarten fast schon symbolischen Kaufpreis von 10.000,00 EUR neben dem Risiko der Abschreibung der bereits ausgereichten Darlehensbeträge nicht sonderlich ins Gewicht.

Um das Risiko in der Zukunft zu bewerten, wird sich der Landkreis Cloppenburg insbesondere aus der zukünftigen Gesellschafterstellung über die IST-Zahlen der SMH und SJH fortlaufend informieren und die aktualisierten Wirtschafts- und Liquiditätsplanungen der Krankenhäuser anfordern müssen. Besonderes Augenmerk muss auf den Finanzierungsbeitrag der Stadt Friesoythe gelegt werden. Den zukünftigen Gesellschaftern von SJH und SMH ist zudem auferlegt worden, die Prüfung von Möglichkeiten der Optimierung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Landkreises Cloppenburg durch Abstimmung und Kooperation voranzutreiben, um die Effizienz und Zukunftsfähigkeit gemeinsam zu steigern. Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Krankenhäuser stehen vertiefte Unterlagen, Stellungnahmen, Unternehmensbewertungen oder Sanierungsgutachten zur Einsichtnahme im Kreishaus zur Verfügung.

VI. Weitere Information

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 17.10.2024 darauf hingewiesen, dass erforderliche Investitionen in kommunale Pflichtaufgaben (Schulen, Kindertagesstätten, Brandschutz, Straßen, Krankenhäuser usw.) seitens der Kommunalaufsicht grundsätzlich genehmigt werden, auch wenn damit der Schuldendienst der Kommune steigt und in der Folge ein Anstieg der Liquiditätskredite zu erwarten ist. Ferner seien bis auf Weiteres bei der Betrachtung und Bewertung der kommunalen Haushalte und der Haushaltssicherungskonzepte die kommunalen Unterstützungsleistungen für Krankenhäuser unberücksichtigt zu lassen. Etwaige hierauf zurückzuführende Fehlbeträge seien daher in der Bilanz gesondert auszuweisen und sollen nach § 182 Abs. 4 Satz 2 NKomVG über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Die Kommunalaufsicht hat im Zuge der laufenden Abstimmungen in Aussicht gestellt, die mit vorgenannten Schreiben benannte Vorgehensweise in Bezug auf die Unterstützungsmaßnahmen des Landkreises anzuwenden.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, jeweils einen Geschäftsanteil in Höhe von 25,1 % am Stammkapital
 - a) der St. Marien-Hospital Friesoythe gemeinnützige GmbH von der Stiftung St.-Marien zu einem Kaufpreis von 10.000,00 EUR
 - b) der St. Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH von der Stiftung St. Josefs-Stift Cloppenburg zu einem Kaufpreis von 10.000,00 EUR

zu erwerben und die entsprechenden Verträge zu schließen (Anlage 3 – nicht öffentlich).

Die Mittel für den Erwerb der Geschäftsanteile sind über eine außerplanmäßige Ausgabe bereitzustellen. Diese fällt aufgrund der Wertgrenzen des § 6 der geltenden Haushaltssatzung des Landkreises Cloppenburg in die Zuständigkeit des Landrates und wird dem Kreistag in einer nächsten Sitzung mitgeteilt.

2. Die Beteiligung und der Erwerb der Geschäftsanteile erfolgen auf der Grundlage der beigefügten Entwürfe der Gesellschaftsverträge (Anlage 4) sowie der Kauf- und Konsortialverträge (Anlage 3 – nicht öffentlich). Eventuellen Hinweisen der Kommunalaufsicht und des zur Beurkundung beauftragten Notars, die in den endgültigen Gesellschaftsverträgen und/oder den Kauf- und Abtretungsverträgen eingearbeitet werden müssen, wird zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen der vorgenannten Verträge nicht verändern.
3. Die Beschlussfassung zu den Beschlusspunkten 1. bis 2. steht unter dem Vorbehalt, dass
 - a) das kommunal-aufsichtliche Anzeigeverfahren gemäß § 152 Abs. 1 NKomVG ohne Beanstandung beendet wird und das Bischöflich Münstersches Offizialat dem Beteiligungskonzept zustimmt;
 - b) die Insolvenzpläne der Krankenhäuser jeweils angenommen und die Insolvenzverfahren rechtskräftig beendet werden;
 - c) die beigefügten Konsortialverträge (Anlage 3 – nicht öffentlich) von allen Beteiligten rechtskräftig unterzeichnet wird und sich bis zur Beurkundung noch ergebende Änderungen keine signifikanten Auswirkungen auf den im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden Gesamtkontext, insbesondere in Fragen der Liquidität, Verschuldung oder vergleichbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der St. Marien-Hospital Friesoythe gemeinnützige GmbH und der St. Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH, haben;

- d) dem Landkreis eine Grundschuld für die mit den Krankenhäusern bebauten Grundstücken eingeräumt wird;
 - e) in Bezug auf die St. Marien-Hospital Friesoythe gemeinnützige GmbH das Sozialministerium die Unverzichtbarkeit der St. Marien-Hospital Friesoythe gemeinnützige GmbH für die Sicherstellung der Grund- und Notfallversorgung im Landkreis positiv feststellt.
4. Der Landkreis erklärt sich bereit, die St. Marien-Hospital Friesoythe gemeinnützige GmbH sowie die St. Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH finanziell zu stützen:
- a) Die finanzielle Unterstützung erfolgt auf Darlehensbasis jeweils mit einer Laufzeit von 15 Jahren auf der Grundlage der beigefügten Entwürfe der Darlehensverträge (Anlage 5 – nicht öffentlich). Das Gesamtvolumen von 5.330.000,00 EUR (St. Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH) und 5.270.000,00 EUR (St. Marien-Hospital Friesoythe gemeinnützige GmbH) soll im Zeitraum bis 2028 ratierlich ausbezahlt werden und ist ab Auszahlung mit einem Sollzinssatz, der den Konditionen der Darlehensaufnahme des Landkreises entspricht, zu verzinsen. Eine Rückzahlung von Zins und Tilgung wird bis Ende 2028 ausgesetzt.
 - b) Der auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Kreistages Cloppenburg vom 26.10.2010 über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser / Haushaltssicherungskonzept 2010 (Vorlage: V-SOZ/10/008) der St. Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH gewährte Zuwendungsbescheid vom 21.07.2022 in Höhe von 7.883.913,33 EUR wird wie folgt geändert:

Der Vorbehalt des vorzeitigen Einsatzes von Eigenmitteln wird bis Ende 2028 aufgehoben, im Übrigen gelten die Regelungen, Nebenbestimmungen und Nachweispflichten der Zuwendungsbescheide unverändert fort. Die vorstehende Regelung steht in Bezug auf die St. Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH unter dem Vorbehalt, dass das Land Niedersachsen den aktuellen Änderungsanträgen (Kostensteigerungen, Mehrkosten aufgrund Zweck- und Planänderungen) dem Grunde und der Höhe nach zustimmt und einen entsprechenden Änderungsbescheid erlässt.

Sollte die SMH einen gleichartigen Antrag stellen, wird der Kreisverwaltung beauftragt, mit dem Zuwendungsbescheid des SMH ebenso zu verfahren.
 - c) Die Beschlussfassung zu den Beschlusspunkten 4a) und 4b) steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. In Bezug auf die St. Marien-Hospital Friesoythe gemeinnützige GmbH steht die Beschlussfassung zu den Beschlusspunkten 4a) und 4b) unter dem weiteren Vorbehalt, dass das Sozialministerium die Unverzichtbarkeit der SMH für die Sicherstellung der Grund- und Notfallversorgung im Landkreis feststellt.

5. Die Verwaltung wird ermächtigt, die folgenden außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025 zu leisten:

- a) Gewährung eines Darlehens in Form einer Ausleihung an die St. Marien-Hospital Friesoythe gemeinnützige GmbH in der sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Höhe,
- b) Gewährung eines Darlehens in Form einer Ausleihung an die St. Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH in der sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Höhe.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Anträge der Krankenhäuser
Anlage 2	E-Mail des Innenministeriums vom 02.06.2025
Anlage 3 – nicht öffentlich	Entwürfe der Kauf- und Konsortialverträge
Anlage 4	Entwürfe der Gesellschaftsverträge der SMH und der SJH sowie Stimmrechtsvereinbarung SJH
Anlage 5 – nicht öffentlich	Entwürfe der Darlehensverträge
Anlage 6 – nicht öffentlich	Zusammenfassung der Prüfergebnisse der Red Flag Financial, Tax und Legal Due Diligence Prüfungen beider Krankenhäuser
Anlage 7 – nicht öffentlich	Vertiefende Erläuterungen zur Beschlussvorlage